

Ortsübliche Bekanntmachung

Nutzungsrecht abgelaufen

Das Nutzungsrecht der nachfolgenden Grabstätten ist abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten sind entweder verstorben oder unbekannt verzogen und weitere Angehörige sind nicht bekannt.

Friedhof „Deisterstraße“

<u>Abteilung</u>	<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Bestattete</u>	<u>Nutzungsberechtigter</u>
Süd	03	0151	Paul Rekowski	Gertrud Rekowski

Friedhof „Am Wehl“

<u>Abteilung</u>	<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Bestattete</u>	<u>Nutzungsberechtigter</u>
E	3d	0022	Hannelore Haenelt	Stefan Haenelt
K	01	0029-30	Georg und Dora Hornschu	Hans Jürgen Eikenberg
N	6u	0004	Minna Schiffling	

Grabstätte ungepflegt

Die nachfolgenden Grabstätten befinden sich in einem ungepflegten Zustand. Der Nutzungsberechtigte ist verstorben.

<u>Friedhof</u>	<u>Abteilung</u>	<u>Feld</u>	<u>Nr.</u>	<u>Bestattete</u>
Am Wehl	N	03	0339-40	Lieselotte, Reinhold und Norbert Schulz
Deisterstraße	Mitte	08	0003-04	Helmut und Ilse Rollwage

Die Angehörigen der auf vorgenannten Grabstätten Bestatteten werden hiermit gebeten, sich unverzüglich bei der Stadt Hameln, Abt. Friedhöfe, Rathausplatz 1, 31785 Hameln zu melden. Sofern **bis zum 27.06.2017** keine Meldung erfolgt ist, werden die entsprechenden Grabstätten gem. Friedhofssatzung der Stadt Hameln vom 18.11.2015 entschädigungslos entzogen. Die betroffenen Grabstätten werden anschließend abgeräumt und eingesät, vorhandene Grabeinfassungen und Grabmale werden entschädigungslos entsorgt.

Ablauf der Ruhezeiten für Bestattungen in Reihengrabstätten

Die in § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Hameln vom 18.11.2015 festgesetzten Ruhezeiten sind für die Bestattungen in den nachstehend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen:

<u>Friedhof</u>	<u>Abteilung</u>	<u>Feld</u>	<u>Nrn.</u>
Am Wehl	G	02	0674 – 0733
Klein Berkel		C	0163 – 0167
Hastenbeck		A	0001 - 0020

Die Einebnung dieser Reihengrabstätten wird gem. § 14 Abs. 4 der Friedhofssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Angehörigen der in diesen Reihengrabstätten Bestatteten werden hiermit gebeten, Anträge auf Abholung von Grabmalen bis zum **30.04.2017** bei der Stadt Hameln, Abt. Friedhöfe, Rathausplatz 1, 31785 Hameln, zu stellen. Grabmale, deren Abholung bis spätestens drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeit nicht beantragt ist, gehen gem. § 29 Abs. 2 der Friedhofssatzung entschädigungslos in den Besitz der Stadt Hameln über und werden bei der Einebnung der Grabstätten kostenfrei und entschädigungslos entsorgt.

Hameln, 07.03.2017

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister